



Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Flensburg GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für
die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

Gültig ab 1. Januar 2009

Anschlussnehmer: Tel. 0461 487-5555
Telefax: 0461 487-1611

Internet: www.stadtwerke-flensburg.de

Stadtwerke Flensburg GmbH · Batteriestraße 48 · 24939 Flensburg

Ergänzende Bedingungen

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Flensburg GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Flensburg GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend an den Abgangsklemmen im Hausanschlusskasten, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Höhe der Absicherung und die Ausführung des Netzanschlusses richten sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung.

Die Einzelheiten sind der Anlage (Preisblatt) zu entnehmen.

- 1.4 Ferner zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Flensburg GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

- 1.5 Der Netzbetreiber Stadtwerke Flensburg GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 11 NAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW/34 kVA übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Bis zu einer Grenze von 30 kW/34 kVA wird kein BKZ erhoben. Zugrunde gelegt wird der jeweilige Anschluss, also nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen z. B. in einem Mehrfamilienhaus. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus

den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorenstationen entstehen.

Der Versorgungsbereich gemäß § 11 Abs. 1 NAV wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten vom Verteilnetzbetreiber festgelegt.

- 2.2 Der aktuelle Baukostenzuschuss für einen Netzanschluss im Niederspannungsnetz der Stadtwerke Flensburg GmbH ist in der Anlage aufgeführt. Gemäß § 11 Abs. 2 NAV stellt die Stadtwerke Flensburg GmbH einen pauschalierten und für das ganze Versorgungsgebiet einheitlichen Baukostenzuschuss (BKZ) in Rechnung. Grundlage für die BKZ-Berechnung ist die beantragte Leistung für den Netzanschluss bzw. der Anlage(n).
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Flensburg GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach den vorgenannten Grundsätzen berechnet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 1 und/oder 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Flensburg GmbH angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt oder handelt es sich um den Anschluss größerer Objekte, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Flensburg GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen, die sich gegebenenfalls nach dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen richten.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§14 NAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Flensburg GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer elektrischen Anlage (z. B. Einsetzen der Hausanschluss-Sicherung, Setzen des Zählers) werden dem Anschlussnehmer pauschal

berechnet. Das gleiche gilt für die vom Anschlussnehmer ausgelöste nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- bzw. Steuereinrichtungen.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

- 4.3** Ist eine beantragte Inbetriebnahme der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag berechnet.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

- 4.4** Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Flensburg GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Flensburg GmbH als Anhang zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

- 6.1** Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer pauschal berechnet zu ersetzen. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.2** Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschluss-Sicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung (wie z.B. durch Überlastung oder Kurzschluss verursacht) sowie die Wiederinbetriebsetzung werden pauschal berechnet.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

- 6.3** Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

- 6.4** Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

7. Plombenverschlüsse (§ 8, § 13 NAV)

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Flensburg GmbH – wird ein Pauschalbetrag berechnet, bzw. kann in Wiederholungsfällen der tatsächlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

8. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u. ä.)

- 8.1** Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Flensburg GmbH heranzuführen. Das An- und Abklemmen der anschlussnehmereigenen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Flensburg GmbH wird pauschal berechnet.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

- 8.2** Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.

9. Anlage

Die jeweils gültigen Beträge dieser »Ergänzenden Bedingungen« gehen aus der Anlage (Preisblatt) hervor.

10. Inkrafttreten

Diese »Ergänzenden Bedingungen« sind ab 1. Januar 2009 gültig.

Anlage

